

Reglement für die Beschwerdeinstanz der SIX Swiss Exchange

(Reglement Beschwerdeinstanz, RBI)

Vom 17. Oktober 2008

1. AUFGABE

¹ Die Beschwerdeinstanz im Sinne des Börsengesetzes beurteilt:

- a. Beschwerden gegen Entscheide über Zulassung und Ausschluss von Teilnehmern sowie Beschwerden gegen Zulassung und Entzug der Registrierung von Händlern im Sinne der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. der Verfahrensordnung der SIX Swiss Exchange;
- b. Beschwerden von Emittenten gegen Entscheide der Sanktionskommission über Sistierung des Handels und Streichung der Kotierung (Dekotierung);
- c. Beschwerden von Emittenten, Sicherheitsgebern und anerkannten Vertretern gegen Entscheide und Vorentscheide des Regulatory Board.

² Sie ist an keine Weisungen der SIX Group AG oder ihrer Konzerngesellschaften gebunden.

2. ZUSAMMENSETZUNG

Die Beschwerdeinstanz besteht aus drei ordentlichen und drei Ersatzmitgliedern, die in der Rechtspflege, dem Effektenhandel oder dem Kapitalmarktrecht sachkundig sind. Sie fällt ihre Entscheide in Dreierbesetzung.

3. WAHL

¹ Die Mitglieder und Ersatzmitglieder werden vom Verwaltungsrat der SIX Group AG für eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt.

² Die Beschwerdeinstanz bestellt den Präsidenten und dessen Stellvertreter aus den eigenen Reihen.

4. AUSSTAND

Für Mitglieder der Beschwerdeinstanz gelten die Ausstandsbestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 in der jeweils geltenden Fassung analog.

5. ORGANISATION

¹ Der Präsident leitet die Beschwerdeinstanz und den Gang der einzelnen Verfahren. Er kann einen Sekretär bezeichnen.

² Die Verfahrensvorschriften des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren finden sinngemäss Anwendung, soweit diesen keine Bestimmungen dieses Reglements entgegenstehen.

6. VERFAHREN

6.1 *Beschwerde*

¹ Beschwerden gegen Entscheide sind innert 20 Börsentagen nach der Zustellung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Beschwerdeinstanz einzureichen.

² Das Verfahren wird nach Wahl des Beschwerdeführers in deutscher, französischer oder englischer Sprache durchgeführt. Wird keine Wahl getroffen oder einigen sich die Betroffenen nicht, so entscheidet die Beschwerdeinstanz.

³ Eingaben sind in deutscher, französischer, italienischer und englischer Sprache zugelassen. Die in einer anderen Sprache abgefassten Dokumente sind vom Beschwerdeführer in eine der zugelassenen Sprachen zu übersetzen.

⁴ Mit der Beschwerde kann die Verletzung des Kotierungsreglements, der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der SIX Swiss Exchange AG, der jeweils zugehörigen Ausführungsbestimmungen sowie die unrichtige oder unvollständige Sachverhaltsfeststellung gerügt werden.

⁵ Die Beschwerdeinstanz kann der Beschwerde aufschiebende Wirkung verleihen. Sie kann mit der Auflage einer Kautionsleistung verbunden werden.

6.2 *Legitimation*

Zur Beschwerde sind Adressaten eines Entscheides legitimiert, die ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung des Entscheides haben.

6.3 *Beschwerdeschrift*

Die Beschwerde ist der Beschwerdeinstanz in fünffacher Ausführung einzureichen. Sie hat die Begehren des Beschwerdeführers, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten.

6.4 Kostenvorschuss

Die Beschwerdeinstanz entscheidet, ob der Beschwerdeführer einen Kostenvorschuss zu leisten hat. Wird er nicht innert der gesetzten Frist geleistet, so wird auf die Beschwerde nicht eingetreten.

6.5 Schriftenwechsel

Erweist sich die Beschwerde nicht als offensichtlich unzulässig oder unbegründet, gibt der Präsident der Beschwerdeinstanz der Vorinstanz Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme oder lädt direkt zur mündlichen Verhandlung vor. Die Vorinstanz hat die für die Beurteilung nötigen Akten der Beschwerdeinstanz zur Verfügung zu stellen. Ausnahmsweise kann ein zweiter Schriftenwechsel angeordnet werden.

6.6 Entscheidungsfindung

Die Beratungen der Beschwerdeinstanz sind geheim. Die Beschwerdeinstanz fällt ihre Entscheide mit Mehrheitsentscheid. Sie kann auf dem Zirkulationsweg entscheiden, falls kein Mitglied der Beschwerdeinstanz eine mündliche Beratung verlangt und der Entscheid einstimmig erfolgt.

6.7 Inhalt des Entscheides

¹ Hält die Beschwerdeinstanz die Beschwerde ganz oder teilweise für begründet, so hebt sie den angefochtenen Entscheid auf und weist die Sache gegebenenfalls zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurück.

² Beschwerdeführer und Vorinstanz können auf die Begründung des Entscheides verzichten.

³ Die Beschwerdeinstanz veröffentlicht den Entscheid ganz oder teilweise, falls dies im allgemeinen Interesse liegt.

6.8 Kosten

Bei Gutheissung der Beschwerde trägt die Vorinstanz die Kosten des Beschwerdeverfahrens; bei Abweisung der Beschwerde werden sie dem Beschwerdeführer auferlegt. Bei teilweiser Gutheissung werden die Kosten anteilmässig auferlegt. Die Beschwerdeinstanz kann der obsiegenden Partei eine Parteientschädigung zusprechen.

6.9 Rechtsmittel

Gegen einen abweisenden Entscheid kann der Beschwerdeführer innert 20 Börsentagen nach dessen Zustellung das Schiedsgericht gemäss den Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. Kotierungsreglement und Verfahrensordnung der SIX Swiss Exchange anrufen.

7. SCHLUSSBESTIMMUNG

¹ Dieses Reglement wurde durch Beschluss des Verwaltungsrats der SIX Swiss Exchange AG vom 17. Oktober 2008 auf Antrag der unabhängigen Beschwerdeinstanz der SIX Swiss Exchange AG erlassen und von der Eidgenössischen Bankenkommmission am 27. November 2008 genehmigt.

² Es tritt am 1. Juli 2009 in Kraft und ersetzt damit das bisherige Reglement für die Beschwerdeinstanz vom 19. November 1999.